

## STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE HILDRIZHAUSEN

### BEGRÜNDUNG

(Stand: 01. September 2021)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen ist (§ 37 Abs. 1 S. 1 LBO). Die allgemeine Regelung orientiert sich dabei aber nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen und Bedarfen. Die Landesbauordnung eröffnet daher die Möglichkeit in § 74 Abs. 2 LBO, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung, eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen. Hierdurch können auch äußere Rahmenbedingungen und Besonderheiten gezielt berücksichtigt werden.

In Hildrizhausen besteht in Teilen bereits eine Stellplatzverpflichtung mit 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit. Diese Verpflichtung wurde in die entsprechenden örtlichen Bauvorschriften mit aufgenommen und gilt seither für die folgenden rechtskräftig erlassenen Bebauungspläne der Gemeinde Hildrizhausen ausnahmslos:

„Rohracker-Falkentorstraße I“, „Rohracker-Falkentorstraße II“, „Ortskern“, „Ecke Altdorfer Straße / Hundsrückenstraße“, „Vorderes Häldle“, „Vorderer Berg I“, „Vorderer Berg II“, „Höhe“ und „Ecke Tübinger Straße / Länderstraße“.

Folgende Bebauungspläne sind zwar nicht rechtskräftig, enthalten jedoch trotzdem eine Stellplatzverpflichtung:

„Rohracker West“, „Rohracker Ost“ und „Rohracker Süd“.

Bei künftigen Bebauungsplänen (beispielsweise „Rosneäcker“) ist vorgesehen, die entsprechende Stellplatzverpflichtung ebenfalls in den örtlichen Bauvorschriften festzusetzen.

Im Ortsgebiet besteht aber auch außerhalb der bereits genannten Gebiete generell ein hoher Parkdruck. Gerade in den letzten Jahren hat der Individualverkehr mit Automobilen deutlich zugenommen. Dies zeigt sich unter anderem in den teils

chaotischen Parksituationen, insbesondere auf den Seiten- und Nebenstraßen. Heutzutage hat nahezu jeder Erwachsene mindestens ein eigenes Kraftfahrzeug. Auf einen Haushalt umgerechnet sind aktuell rund 2 Fahrzeuge in Hildrizhausen angemeldet. Derzeit sind konkret 2.327 Personenkraftwagen, 93 Lastkraftwagen, 33 Sonderfahrzeuge, 140 Zugmaschinen, 358 Anhänger und 278 Krafträder zugelassen (Stand 09. Juni 2021). Die Statistik zeigt eindeutig auf, dass lediglich ein Stellplatz pro Haushalt, wie in der LBO grundsätzlich vorgesehen, zu wenig ist. Der daraus resultierende, enorme Parkdruck kann auch durch die öffentlichen Verkehrsflächen nicht mehr abgedeckt werden, da teilweise Parkverbotsbeschilderungen, unübersichtliche Straßenverhältnisse, Straßenraumbreiten bzw. Straßenverläufe einschränkend wirken.

Auch der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bietet trotz stetiger Verbesserungen nicht die ausreichende Abdeckung und Flexibilität wie im städtischen Bereich. Zum einen fahren die Busse in größeren Zeitabständen, zum anderen ist oftmals mehrmaliges Umsteigen erforderlich, um an ein bestimmtes Ziel zu gelangen. Daraus resultiert auch weiterhin die Notwendigkeit einer bestimmten Anzahl an Kraftfahrzeugen.

Daher gilt es, die bereits bestehende Verpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit auch auf die örtlichen Bereiche auszuweiten, in denen diese Verpflichtung bisher nicht besteht bzw. die Vorschrift in den Geltungsbereichen der nicht rechtskräftigen Bebauungspläne rechtswirksam umzusetzen. Bereits existierende Wohneinheiten sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Dort kommt die Stellplatzverpflichtung erst im Rahmen von Neubauten oder wenn andere, rechtliche Gründe dafür sprechen in Betracht.

Die Wohnbebauungsdichte und die hohe Zahl an Wohneinheiten erfordert eine bedarfsgerechte Anzahl an Stellplätzen. Die Erhöhung des Stellplatzschlüssels wirkt der baulichen Verdichtung zwar in Teilen entgegen, allerdings fördert die Stellplatzsatzung die Wahrung des Ortsbildes. Ebenso kann dadurch die Bebauung von Mehrfamilienhäusern, ohne vernünftige Grundstücksgröße, im unbeplanten Innenbereich bzw. in seither diesbezüglich ungeregelten Bereichen eingeschränkt werden.

Ebenfalls ist die Verkehrssicherheit, bei nicht vorschriftsgemäßigem Parken auf der öffentlichen Straße, gefährdet. Stellplätze auf dem eigenen Grundstück sorgen für übersichtlichere Straßenverhältnisse, verringern die Gefahr von unvorhergesehenen Verkehrssituationen und tragen so zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei. Gerade in Einsatzlagen der Feuerwehr, der Polizei oder auch der Rettungsdienste zählt jede Sekunde. Hinderlich sind dabei die Fahrzeuge, welche aufgrund des enormen Parkdrucks vor Grundstückseinfahrten, in Kurvenbereichen oder verengten Fahrbahnen parken und die „Blaulichtfraktionen“ behindern.

Zudem sind die Kinder zu schützen, welche den Weg zur Schule, zu den Kindertagesstätten, den Bushaltestellen oder den öffentlichen Einrichtungen nutzen, aufgrund von „Gehwegparkern“ auf die Straße ausweichen müssen und sich dadurch unnötigerweise in Gefahr begeben.

Das Einschreiten des Vollzugsdienstes reicht ebenfalls nicht aus, um die Parksituation in den Griff zu bekommen, da insbesondere zu unüblichen Zeiten „wild

geparkt“ wird und eine Kontrolle zu diesen Zeiten schlichtweg nicht vollumfänglich leistbar ist. Außerdem sorgt das Ahnden von Ordnungswidrigkeiten leider häufig nur für eine kurzzeitige Verbesserung und das Risiko, ein weiteres Mal erwischt zu werden, wird dabei oftmals von den Betroffenen in Kauf genommen. Zudem missachten Autofahrer in der Hektik des Alltags gelegentlich die Vorschriften und sorgen somit für weitere Konfliktsituationen.

Zudem ist zu beachten, dass ausreichend breiter Straßenraum vorhanden sein muss, damit sich die Parkplätze auf der Straße funktional sinnvoll nutzen lassen. Diese Voraussetzungen liegen allerdings nur bedingt vor.